



HVBG

HVBG-Info 08/1991 vom 22.03.1991, S. 0664 - 0669, DOK 452.2:474/094

**Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) wegen
Berufsausbildung - BSG-Urteil vom 30.10.1990 - 10 RKg 12/89**

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise;

hier: Besuch einer italienischen Ausbildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland durch ein italienisches Kind
- BSG-Urteil vom 30.10.1990 - 10 RKg 12/89 -

Zusammenfassung:

Der Besuch eines Vollzeitlehrgangs zur Erlangung der italienischen Qualifikation als Mechaniker beim italienischen Berufsbildungswerk ENAIP in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen der Berufsausbildung zum Weiterbezug von Kinderzulage nach § 583 Abs. 3 RVO oder Waisenrente nach § 595 Abs. 2 RVO.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 30.10.1990 - 10 RKg 12/89 -:
Der Besuch einer im Inland befindlichen italienischen Ausbildungseinrichtung eines italienischen Kindes ist auch dann Berufsausbildung i.S. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG, wenn die Ausbildung nur nach den für Italien geltenden Ausbildungsgrundlagen erfolgt (Fortentwicklung zu BSG vom 11.3.1987 - 10 RKg 2/86 = SozR 5870 § 2 Nr. 51 = VB 17/88 = HV-INFO 1988, S. 393-396).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00001368 = VB 029/91 vom 14.03.1991